



TanzSportZentrum Rendsburg e.V.

" Der Verein der Spaß macht! "

www.tanzen-in-rendsburg.de

Satzung des TanzSportZentrum Rendsburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 10. Juni 1985 gegründete Verein führt den Namen „TanzSportZentrum Rendsburg e. V.“, im Folgenden der Verein genannt.
Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er pflegt und fördert auf freiwilliger Grundlage das Tanzen als Freizeit- oder Leistungssport.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Alle dem Verein von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zufließenden Mittel und Spenden dürfen, soweit sie nicht zweckgebunden vergeben werden, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
Zu unterscheiden sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Kinder und
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind voll geschäftsfähige Personen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - a) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes oder
 - d) mit dem Tage der Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich,
 - a) im ersten Mitgliedsjahr, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende und
 - b) danach mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsendegegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate rückständig ist und
 - b) auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen,wenn das Mitglied
 - mehrmals gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder verstößt oder
 - durch Äußerungen in Wort oder Bild oder durch Handlungen das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - den Vereinsfrieden stört.
- (5) Bei Schriftverkehr mit Mitgliedern, insbesondere im Ausschlussverfahren, gilt dieser drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
- (6) Für die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 1, 3, 4 oder 5 kann auf dessen Antrag vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn besondere Gründe eine solche Umwandlung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied für längere Zeit nicht am Sportbetrieb teilnimmt.
- (2) Ein Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft darf nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.
- (3) Die ruhende Mitgliedschaft ist vom Vorstand in eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5 umzuwandeln, wenn das Mitglied es beantragt.

Anschrift:

TanzSportZentrum Rendsburg e.V.
Postfach 03 23
24755 Rendsburg

Ansprechpartner:

1. Vorsitzende: Julia Schröder
Tel. 04331-3387040
2. Vorsitzende: Kimberly Konrad
Tel. 01522-6021046

Bankverbindung:

Volks- und Raiffeisenbank i. Kr. Rendsburg eG
IBAN: DE90 2146 3603 0005 3853 77
BIC: GENODEF1NTO

Amtsgericht Rendsburg

Vereinsregisternr. 448

Finanzamt Kiel-Nord

Steuer-Nr. 19 294 70173



TanzSportZentrum Rendsburg e.V.

" Der Verein der Spaß macht! "

www.tanzen-in-rendsburg.de

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Deckung der dem Verein für die Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes entstehenden Kosten werden von jedem Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Eine Beitragserhöhung kann höchstens einmal jährlich erfolgen.
 - a) Die Beitragserhöhung ist auf der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen eine Ermäßigung von Beiträgen und Umlagen beschließen.
- (5) Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Jugendversammlung und
 - d) der Jugendausschuss.
- (2) Als beratendes Organ kann ein Beirat gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) und d).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31. März als Jahreshauptversammlung statt.
 - a) Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
 - b) Die Einladung wird drei Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung und dem Tagungsort in den Trainingsräumen bekannt gegeben. Zudem wird die Einladung noch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - c) Sie wird zusätzlich beim Training schriftlich ausgehändigt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen werden.
 - a) Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
 - b) Im Falle des Verlangens aus der Mitgliedschaft ist sie spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand abzuhalten.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Der Vorstand soll alle Mitglieder unverzüglich, spätestens aber auf der Mitgliederversammlung, über die nachgereichten Anträge unterrichten. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.
 - a) Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dies unterstützt.

§ 9 Gegenstand der Beratung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
 - a) die Vereinssatzung und deren Änderungen,
 - b) die Beitragsordnung und deren Änderungen, die nach der Satzung erforderlichen Wahlen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Beiratsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes und dessen Stellvertreters,
 - d) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und den Haushaltsplan,
 - e) die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer und der Jahresrechnung für das jeweilige abgelaufene Jahr,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und
 -) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Leitung, Beschlussfassung und Protokollführung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja - und Nein - Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (5) Bei den nach der Satzung erforderlichen Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel gewählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die als Inhaltsprotokoll geführt wird.
 - a) Die Protokollführung obliegt dem Schriftwart oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter.
 - b) Die Niederschrift ist vom Verfasser und vom Versammlungsleiter sowie von einem aktiven Mitglied, das dem Vorstand nicht angehört, zu unterzeichnen.

Anschrift:

TanzSportZentrum Rendsburg e.V.
Postfach 03 23
24755 Rendsburg

Ansprechpartner:

1. Vorsitzende: Julia Schröder
Tel. 04331-3387040
2. Vorsitzende: Kimberly Konrad
Tel. 01522-6021046

Bankverbindung:

Volks- und Raiffeisenbank i. Kr. Rendsburg eG
IBAN: DE90 2146 3603 0005 3853 77
BIC: GENODEF1NTO

Amtsgericht Rendsburg

Vereinsregisternr. 448

Finanzamt Kiel-Nord

Steuer-Nr. 19 294 70173



TanzSportZentrum Rendsburg e.V.

" Der Verein der Spaß macht! "

www.tanzen-in-rendsburg.de

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Sportwart und
 - g) dem Jugendwart oder seinem Vertreter.
- (2) Vorstandsmitglied kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - a) Abweichend hiervon gilt für den Jugendwart die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Dem Vorstand obliegt die selbstverantwortliche Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der geltenden Gesetze, der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus hat er folgende **Aufgaben**:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung des Jahresberichtes für die Jahreshauptversammlung,
 - c) Erstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und
 - d) sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Regelmäßige Entgelte sind einmalig durch den Vorstand zu bestätigen.
- (7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Wahlzeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
 - a) In Jahren mit gerader Zahl werden gewählt
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Jugendwart und
 - der Presse u. Schriftwart.
 - b) In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Kassenwart und
 - der Sportwart.
- (2) Vorstandsmitglieder können:
 - a) ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied niederlegen oder
 - b) mit Ausnahme des Jugendwartes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (3) Scheiden von den drei Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB zwei aus, hat das verbleibende Mitglied des Vorstandes umgehend unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§13 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d) gibt, durchgeführt.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt § 10 Abs. 5.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, als beratendes Organ an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er kann vom Vorstand zur Teilnahme aufgefordert werden. Der Beirat ist auf Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Im Übrigen wirkt der Beirat in dem vom Vorstand festgelegten Aufgabenbereich.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwaltung ihrer zweckgebunden zufließenden Mittel, soweit der Vorstand sie dazu ermächtigt.
- (2) Für die Jugendversammlung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Vertreter des Vorstandes an der Versammlung teilnimmt und auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Ordnung zu achten hat.
 - a) Der Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, jederzeit einen Beschluss der Jugendversammlung anzufechten, wenn er der Satzung widerspricht.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Für ihn gelten die §§ 11 bis 13 über den Vorstand sinngemäß. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen
 - a) der Vereinssatzung
 - b) der Jugendordnung und
 - c) der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (4) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er ist bei allen Entscheidungen, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffen werden sollen, zuvor zu hören. Jugendversammlung und Jugendausschuss vertreten ihre Interessen und Beschlüsse durch den Jugendwart im Vorstand. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. § 10 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Der Jugendwart wird durch die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendausschusses, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Anschrift:

TanzSportZentrum Rendsburg e.V.
Postfach 03 23
24755 Rendsburg

Ansprechpartner:

1. Vorsitzende: Julia Schröder
Tel. 04331-3387040
2. Vorsitzende: Kimberly Konrad
Tel. 01522-6021046

Bankverbindung:

Volks- und Raiffeisenbank i. Kr. Rendsburg eG
IBAN: DE90 2146 3603 0005 3853 77
BIC: GENODEF1NTO

Amtsgericht Rendsburg

Vereinsregisternr. 448

Finanzamt Kiel-Nord

Steuer-Nr. 19 294 70173



TanzSportZentrum Rendsburg e.V.

" Der Verein der Spaß macht! "

www.tanzen-in-rendsburg.de

§ 16 Sparten

- (1) Die Tanzsport treibenden Mitglieder (z. B. Turniertanz, Zumba, etc,...) können sich für interne Zwecke eine Ordnung geben und einen Obmann wählen, der die Belange ihrer Sparte gegenüber dem Vereinsvorstand vertritt.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl neu gewählt wird.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und das sonstige Vermögen des Vereins, sowie den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz, zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung, ist der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie für die an den Verein herangetragenen Schadenersatzforderungen.

§ 19 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine ¾ - Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als 7 Mitglieder zu verzeichnen sind.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 10. Juni 1985.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2002 neu gefasst.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2016 neu verfasst.

Anschrift:

TanzSportZentrum Rendsburg e.V.
Postfach 03 23
24755 Rendsburg

Ansprechpartner:

1. Vorsitzende: Julia Schröder
Tel. 04331-3387040
2. Vorsitzende: Kimberly Konrad
Tel. 01522-6021046

Bankverbindung:

Volks- und Raiffeisenbank i. Kr. Rendsburg eG
IBAN: DE90 2146 3603 0005 3853 77
BIC: GENODEF1NTO

Amtsgericht Rendsburg

Vereinsregisternr. 448

Finanzamt Kiel-Nord

Steuer-Nr. 19 294 70173